Fr. Sauter AG, 4016 Basel Beschaffung SBA-AA-8.3-13-D / 01.10.2024



Allgemeine Lieferbedingungen der Fr. Sauter AG, 4016 Basel

1. Geltung

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend "ALB") gelten als integrierender Vertragsbestandteil für sämtliche Verträge über Leistungen, einschliesslich der Lieferung von Produkten und Werken sowie der Erbringung von sonstigen Leistungen, an Fr. Sauter AG und alle verbundenen Unternehmen (nachfolgend "Sauter") durch Lieferanten oder sonstige Leistungserbringer (zusammen nachfolgend "Vertragspartner"). Dies gilt auch wenn bei späteren Verträgen mit einem Vertragspartner nicht mehr ausdrücklich auf diese ALB Bezug genommen wird. Die Bestätigung oder die tatsächliche Ausführung einer Bestellung an uns gilt als Zustimmung des Vertragspartners zu diesen ALB.

Abweichungen von diesen ALB sowie allgemeine Lieferbedingungen eines Vertragspartners anerkennen wir nur, sofern und soweit diese von uns ausdrücklich schriftlich akzeptiert worden sind. Eine angenommene Auftragsbestätigung gilt ohne unsere ausdrückliche schriftliche Anerkennung der darauf vermerkten Lieferbedingung eines Vertragspartners als Ablehnung derselben.

2. Allgemeines

Jede Sendung ist gemäss unseren Anlieferrichtlinien anzuliefern. Diese sind in der jeweils gültigen Version auf unsere Website verfügbar.

Auf allen mit einer Lieferung zusammenhängenden Papieren ist unsere Bestellnummer sowie die Artikelnummer anzugeben. Rechnungen auf denen diese Angaben fehlen werden zurückgesandt. Falls zu einer Sendung die verlangten Papiere nicht oder nicht vorschriftsgemäss ausgefüllt vorhanden sind, lagert die Ware bis zu deren Eintreffen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Alternativ sind wir ebenfalls berechtigt, die Sendung an den Vertragspartner zu retournieren.

Unter- und Überlieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert.

Weitervergabe der Leistungserbringung an Dritte ist ohne unsere ausdrückliche Zustimmung unzulässig.

Bestellungen sind uns innert 5 Kalendertagen zu bestätigen.

Soweit erforderlich oder vereinbart, muss der Vertragspartner Schulungen oder Instruktionen vor dem Liefertermin oder nach Vereinbarung anbieten und erbringen.

Produkte müssen sämtlichen anwendbaren Gesetzen entsprechen und die europäischen Richtlinien 2011/65/EU (RoHS), 1907/2006/EG (REACH) und 2024/1760/EU (EU-Lieferketten-Richtlinie, CSDDD) erfüllen. Sauter ist berechtigt, weitere Gesetze, europäische Richtlinien oder sonstige Normen (z.B. CALpro65, Toxic Substances Control Act, Conflict Minerals Law) zu spezifizieren. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die entsprechenden Konformitätserklärungen in deutscher und englischer Sprache mitzuliefern. Produkte müssen mit Gütertransportmitteln mit geringen Treibhausgasemissionen und Luftschadstoffen transportiert und in umweltgerechten Verpackungen geliefert werden. Der Lieferant ist verpflichtet, entsprechende Emissionsberechnungen zu tätigen und diese Sauter auf Anfrage offenzulegen. Sämtliche Lieferungen von gefährlichen Stoffen müssen, unabhängig von deren Konzentration oder Zulassung, ausdrücklich kommuniziert werden.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich an den Verhaltenskodex für Lieferanten von Sauter zu halten. Zudem ist der Lieferant verpflichtet, die Sorgfaltspflichten gemäss der europäischen Richtlinien 2024/1760/EU (EU-Lieferketten-Richtlinie, CSDDD) in seine Unternehmenspolitik zu integrieren, potenziell negative Auswirkungen in seiner Wertschöpfungskette zu identifizieren und sicherzustellen, dass die Auswirkungen von Produktion auf die Umwelt minimiert wird. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sauter jede Form von Kinderarbeit, Menschenrechtsverletzungen oder Korruption kategorisch ablehnt und in keiner Weise toleriert.

Der Vertragspartner stellt sicher, dass Produktionsanlagen (inkl. Produktionsanlagen von Zulieferern) vor Hackerangriffen geschützt sind. Der Lieferant ist verpflichtet, die geltenden Cybersicherheitsnormen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, 2022/2555/EU (NIS-2)) einzuhalten und Sauer im Falle von Sicherheitsvorfällen unverzüglich zu informieren. Sauter hat zudem das Recht, Anforderungen hinsichtlich des erforderlichen Reifegrads gemäss Tabelle 1 der IEC 62443-4-1 vorzugeben.

Der Lieferant gewährt Sauter bzw. von Sauter beauftragten Dritten (z.B. Prüfer) nach vorheriger Ankündigung und zu den üblichen Geschäftszeiten Zugang zu den relevanten Fertigungsstandorten oder sonstigen Räumlichkeiten.

3. Liefertermin

Termine und Fristen sind für Vertragspartner verbindlich. Hält der Vertragspartner ausdrücklich vereinbarte Termine und Fristen nicht ein, so gerät dieser ohne Weiteres in Verzug (Verfalltagsgeschäft).

Termine und Fristen gelten als eingehalten, wenn die vertraglich geschuldete Leistung bis zu deren Ablauf am von uns bezeichneten Bestimmungsort eingetroffen ist bzw. die Leistung uns entsprechend zur Abnahme übergeben wird.

4. Zahlung

Ohne anderslautende Vereinbarung erfolgten Zahlungen durch uns innert 60 Kalendertagen nach Erhalt der Ware bzw. Erbringung der Leistung (inkl. sämtlichen Papieren) und nach Erhalt der entsprechenden Rechnung. Bei Bezahlung innert 14 Kalendertagen wird ein Skonto von 3% gewährt.

5. Leistungserbringung

5.1 Lieferung von Produkten

5.1.1 Einhaltung von Handelsbestimmungen / Exportkontrolle

Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden nationalen und internationalen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen sowie Standards und Anordnungen in Verbindung mit der Vertragserfüllung, einschliesslich aber nicht beschränkt auf, alle geltenden Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen zum internationalen Handel, wie etwa Zollbestimmungen, Ausfuhrverbote, Embargobestimmungen, Handelssperren, Import- und Exportkontrollen sowie Sanktionslisten der Schweiz, EU, USA, Vereinten Nationen sowie anderen anwendbaren Rechtsordnungen (nachfolgend «Zoll- und Aussenwirtschaftsrecht»). Der Vertragspartner ist verpflichtet, erforderliche Genehmigungen vor dem Transfer von technischen Informationen oder Gegenständen an uns einzuholen und uns unaufgefordert die jeweilige Exportkontrollklassifizierungsnummer für solche technischen Informationen und Gegenstände einschliesslich Restriktionen für deren Weitergabe mitzuteilen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, uns alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Einhaltung des Zoll- und Aussenwirtschaftsrechts im Einzelfall erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern (EKN, ECCN), Zolltarifnummer (HS Code), die Angabe des Ursprungslands (nichtpräferenzieller Ursprung) sowie, sofern von uns gefordert und anwendbar, präferenzielle Ursprungsnachweise.

Der Vertragspartner trägt bzw. ersetzt sämtliche Aufwendungen, Kosten und Schäden, die uns aufgrund der Nichteinhaltung des Zoll- und Aussenwirtschaftsrechts, insbesondere durch Fehlen oder der Fehlerhaftigkeit von Exportkontroll- und Aussenhandelsdaten entstehen.

Wir sind jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zur ausserordentlichen Kündigung von Bestellungen und/oder zur Kündigung von Verträgen mit dem Vertragspartner berechtigt, (i) soweit Änderungen des Zoll- und Aussenwirtschaftsrechts die Abnahme der vertraglichen Leistungen oder die Erfüllung von Pflichten, die sich aus dem Vertrag ergeben, unmöglich machen und auch in absehbarer Zeit nicht möglich erscheinen lassen oder (ii) im Falle der Nichteinhaltung dieser Ziffer 5.1.1 durch den Vertragspartner.

5.1.2 Neuwertige technische Einrichtungen und Geräte (TEG)

Der Vertragspartner gewährleistet, dass die Produkte die Anforderungen der beim jeweiligen Versand geltenden europäischen Richtlinien betreffend Maschinen entsprechen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, 2006/42/EG und 2023/1230/EU) und die Anforderungen des Bundesgesetzes über die Produktsicherheit (PrSG) erfüllen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die entsprechenden Konformitätserklärungen in deutscher und englischer Sprache mitzuliefern. Für nicht allein funktionsfähige Produkte ist zudem eine Herstellerklärung und Einbauerklärung mitzuliefern.

5.1.3 Gebrauchte technische Einrichtungen und Geräte (TEG)

Der Vertragspartner gewährleistet uns gegenüber, dass das Gebrauchtprodukt mindestens die Anforderungen gemäss Art. 24 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) erfüllt. Der Vertragspartner verpflichtet sich ferner, eine Betriebsanleitung mitzuliefern, welche mindestens folgende Angaben enthält:

- Die technischen Daten des Produkts und Angaben über dessen bestimmungsgemässe Verwendung.
- Angaben über das sichere Arbeiten, die notwendige Instruktion des Bedienpersonals und über eventuelle Schutzausrüstung.
- Angaben über die Instandhaltung und das Vorgehen beim Auftreten von Störungen.

5.1.4 Schaltschränke

Der Vertragspartner gewährleistet uns gegenüber, dass das Produkt nach der technischen Norm der für Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen gebaut und nach EN 60439-1/60204-1 typgeprüft ist.

5.2 Besondere Bestimmungen für Leistungserbringung mit auftragsrechtlichem Charakter

Der Vertragspartner verpflichtet sich zu einer sorgfältigen und professionellen Vertragserfüllung gemäss den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen, den Instruktionen von Sauter, dem aktuellen Stand der Technik und den gesetzlichen Vorgaben.

Der Vertragspartner informiert Sauter regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und informiert Sauter sofort schriftlich über alle durch den Vertragspartner festgestellten oder für diesen erkennbare Tatsachen und Umstände, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen oder gefährden könnten. Sauter hat das Recht, den Stand der Vertragserfüllung zu prüfen und darüber Auskunft zu verlangen.

Der Vertragspartner setzt ausschliesslich sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein, welche über die für die Erbringung der Leistung erforderlichen Bewilligungen verfügen und mindestens gemäss den gesetzlichen Anforderungen versichert sind (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Unfall, Krankheit, Invalidität oder Alter und Tod). Diese arbeiten unter Verantwortung, Überwachung und Instruktion des Vertragspartners. Der Vertragspartner haftet für sämtliche Schäden, welche dessen Mitarbeiter verursachen. Sauter hat das Recht die Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeitende des Vertragspartners abzulehnen.

Der Vertragspartner darf für die Erbringung seiner Leistungen Dritte (z.B. Subunternehmer) nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von Sauter beiziehen. Der Vertragspartner bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich.

Die übrigen Bestimmungen gemäss Ziffer 5.1 gelten sinngemäss.

5.3 Besondere Bestimmungen für Leistungserbringung mit werkvertraglichem Charakter

Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche Werke gemäss den vertraglichen Bestimmungen und Spezifikationen zu erstellen und gewährleistet, dass diese dem aktuellen Stand der Technik, den Instruktionen von Sauter und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Der Vertragspartner informiert Sauter regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und informiert Sauter sofort schriftlich alle durch den Vertragspartner festgestellten oder für diesen erkennbaren Tatsachen und Umstände, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Falls Sauter die Änderung eines Werks verlangt, teilt der Vertragspartner innert 10 Kalendertagen schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen die Änderung auf die zu erbringenden Leistungen sowie auf Vergütung und Termine hat. Sauter entscheidet danach innert angemessener Frist, ob die Änderung ausgeführt werden soll.

Die übrigen Bestimmungen gemäss Ziffer 5.1 gelten sinngemäss. Zudem gelten die Bestimmungen zum Einsatz von Mitarbeitenden und zum Beizug Dritter gemäss Ziffer 5.2. sinngemäss.

6. Gewährleistung

Sauter prüft sämtliche Lieferungen, sobald dies nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist und zeigt dem Vertragspartner allfällige Mängel danach an.

Der Vertragspartner gewährleistet ausdrücklich, dass die gelieferten Produkte und Werke keine ihren Wert oder Tauglichkeit zum vorausgesetzten oder vereinbarten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweisen, die zugesicherten Eigenschaften erfüllen sowie den vereinbarten Leistungen und Spezifikationen, den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Vorgaben und Richtlinien von Behörden sowie Industriestandards) und dem anerkannten Stand der Technik entsprechen zum Zeitpunkt der Lieferung.

Werden die vorstehenden Bestimmungen (Ziffer 2 oder 5.1) aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten, gelten die betroffenen Produkte als mangelhaft und der betreffende Vertrag als nicht ordnungsgemäss erfüllt. Gleiches gilt unabhängig von einem Verschulden des Vertragspartners bei Verzug, Unmöglichkeit oder anderen Pflichtverletzungen. Für die in Ziffer 5.1.2. – 5.1.4. genannten Produkte gelten zusätzliche spezielle Bestimmungen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre nach Abnahme durch uns am Lieferort. Verdeckte Mängel können auch danach noch geltend gemacht werden, sofern diese umgehend nach Entdeckung gerügt werden.

Unsere Gewährleistungs- und Haftungsansprüche beinhalten auch eine Entschädigung für sämtliche, mit der Beseitigung von Mängeln zusammenhängenden Aufwendungen und Kosten, einschliesslich, aber nicht begrenzt auf, Aus- und Wiedereinbaukosten bei unseren Kunden.

Liegt ein Mangel vor, hat Sauter das Recht, nach freiem Ermessen Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung des Lieferanten zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner verzichtet ausdrücklich auf die Einrede verspäteter Mängelrüge. Verlangt Sauter Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so behebt der Vertragspartner

sämtliche Mängel innert der angesetzten Frist und trägt die daraus entstehenden Kosten. Hat der Vertragspartner die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, hat Sauter das Recht, entweder

- a) einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen;
- b) die erforderlichen Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen; oder
- c) vom Vertrag zurücktreten.

Sämtliche zusätzlichen Schadenersatzansprüche sowie auftragsrechtliche Rechtsbehelfe von Sauter sind ausdrücklich vorbehalten.

7. Schadloshaltung

Der Vertragspartner stellt Sauter von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter, die durch Lieferung mangelhafter Produkte oder durch nicht ordnungsgemässe Vertragserfüllung (mit-)verursacht wurden frei und hält Sauter vollständig schadlos (einschliesslich Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie damit zusammenhängenden Gerichts- und Anwaltskosten). Derartige Ansprüche können jederzeit geltend gemacht werden. Sämtliche Haftungsansprüche verjähren frühestens fünf Jahre nach Abnahme der vertraglich geschuldeten Leistung oder Lieferung am Lieferort.

8. Haftpflichtversicherung

Der Vertragspartner unterhält eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, welche seine Gewährleistungs- und Haftungsrisiken angemessen deckt und weist den entsprechenden Versicherungsschutz auf unser Verlangen nach.

9. Abtretung

Ohne unser schriftliches Einverständnis ist eine Abtretung (Zession) von Ansprüchen aus den mit dem Vertragspartner geschlossenen Verträgen ungültig.

10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Sämtliche Verträge mit unseren Vertragspartnern unterstehen Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) und unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts.

Alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit Verträgen mit unseren Vertragspartnern werden ungeachtet ihres Rechtsgrundes ausschliesslich durch die ordentlichen Gerichte in Basel (Schweiz) entschieden. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Basel (Schweiz).